



Beitragsordnung Cannabis Social Club Esslingen e.V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur vom Vorstand des Vereines geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt auf Basis der aktuellen Fixkosten des Vereins die laufenden Mitgliedsbeiträge.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. des nachfolgenden Monats erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vorstandsvorsitzenden kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

1. Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt für alle unterstützenden sowie aktiven Mitglieder 15,00 Euro pro Monat. Für Mitglieder, die weniger als 5,0 Gramm Cannabisprodukte pro Monat beziehen, gilt ein reduzierter Beitrag von 7,50 Euro pro Monat. Eine Aufnahmegebühr wird einmalig in Höhe von 15,00 Euro fällig. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Antrag an den Vorstand, unter Nennung von wichtigen Gründen, individuell reduziert werden. Eine Reduzierung gilt solange sich die Umstände nicht ändern, aber für maximal fünf Jahre. Reduzierte Mitgliedschaften werden zum Schutz der Mitglieder nicht offengelegt. Ein Folgeantrag auf Beitragsreduzierung kann im Anschluss erneut gestellt werden.
2. Die ermäßigte Fördermitgliedschaft ist analog zum Monatsbeitrag der regulären Mitglieder zu sehen. Die reguläre Fördermitgliedschaft beziffert sich auf 600,00 Euro im Jahr, die erweiterte Fördermitgliedschaft beträgt 1.200,00 Euro im Jahr.
3. Der fällige Monatsbeitrag eines jeden Mitgliedes muss bis zum 5. des Monats beglichen werden.
4. Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres ein, so ist für das laufende Jahr der Mitgliedsbeitrag anteilig auf Monatsbasis zu entrichten. Der erste Mitgliedsbeitrag zzgl. der Aufnahmegebühr eines neuen Mitglieds ist innerhalb der ersten 5 Tage nach Aufnahme des Mitglieds zu leisten. Sollte das Mitglied trotz einfacher elektronischer Zahlungserinnerung den offenen Betrag nicht entrichten, so hat der Verein ein sofortiges Sonderkündigungsrecht, welches per Textform ausgeübt werden kann.



5. Sofern der gemeinschaftliche Cannabisanbau seitens der Bundesregierung gesetzlich festgehalten ist, kann der Vorstand auf Basis von Rücksprachen mit dem Anbaurat sowie den aktiven Mitgliedern eigenständig einen so genannten Sonderbeitrag zur Finanzierung einmaliger Investitionen beschließen, welcher auf alle Mitglieder, ausgenommen Fördermitglieder, zu gleichen Maßen verteilt wird.
6. Der Sonderbeitrag kann pro Wirtschaftsjahr einmalig vom Vorstand erhoben werden und ist mit einer angemessenen Frist von den Mitgliedern einzufordern. Aktuell wird der Sonderbeitrag ca. 350,00 Euro betragen.
7. Sofern Mitglieder sich nicht am Sonderbeitrag beteiligen wollen, steht ihnen ein sofortiges schriftliches Sonderkündigungsrecht zu. Gleiches gilt für den Verein, sobald ein Mitglied innerhalb von 10 Kalendertagen keine oder eine negative Rückmeldung zur Leistung des Sonderbeitrages übermittelt hat. Hierbei entfallen sofort jegliche wechselseitigen Ansprüche des Vereins und des Mitgliedes gegeneinander, wie in § 6 der Beitragsordnung zu entnehmen ist. Die Höhe des Sonderbeitrages soll einen regulären Jahresbeitrag einer unterstützenden Mitgliedschaft nicht überschreiten. Dies geschieht zum finanziellen Schutz der Mitglieder. Abschließend soll der Sonderbeitrag inklusive einer Verzinsung von 10% dem Mitglied zurückgezahlt werden. Die Verzinsung wird mittels Gutschrift auf Produkte des Vereins geleistet.

§4 Zahlung des Mitgliedsbeitrags

1. Die Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags kann ausschließlich per Überweisung oder Bareinzahlung auf das Vereinskonto erfolgen. Bargeld wird seitens des Vereins nicht entgegengenommen.
2. Der jeweilige Monatsbeitrag ist in voller Höhe mit einer Zahlung zu entrichten.
3. Auf Antrag an den Vorstand, unter Nennung von wichtigen Gründen, kann der Mitgliedsbeitrag jährlich entrichtet werden. Hierfür wird ein geringfügig erhöhter Mitgliedsbeitrag von 17,50 Euro bzw. 10,00 Euro pro Monat veranschlagt. Dies ist lediglich dem erhöhten internen Verwaltungsaufwand geschuldet.

§5 Vereinskonto

Empfänger: Cannabis Social Club Esslingen e.V.

Kreditinstitut: VR-Bank Altenburger Land / Deutsche Skatbank

IBAN: DE25 8306 5408 0005 3877 52

BIC: GENO DEF1 SLR

Verwendungszweck: Mitgliedsname / Mitgliedsnummer / Mitgliedsbeitrag Monat/Jahr



Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§6 Vereinsaustritt / Vereinsausschluss

Die reguläre Kündigungsfrist eines Mitgliedes beträgt gemäß § 3 der Satzung 3 Monate zum Kalenderjahresende.

Mit erfolgtem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds verfallen alle offenen Mitgliedsbeiträge des betreffenden Mitglieds gegenüber dem Verein ab Austritts- oder Abschlusszeitpunkt. Ebenso gibt es keine Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge oder des Sonderbeitrages.

Beitragsordnung vom 18.10.2023